

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme

Datum	7. Juni 2017
Zahl	<b>01-VD-BG-9554/4-2017</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Corinna Smrecnik
Telefon	050 536 10806
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das  
Bundeskanzleramt

Per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

Zu dem mit do. Note vom 9. Mai 2017, Zl. BKA-601.468/0005-V/1/2017, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

### **Zu Artikel 2 – Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991**

#### Zu § 12 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Neuerung wirft aus generalpräventiven und spezialpräventiven Gründen die Frage nach (anderen) geeigneten Reaktionsmöglichkeiten der Behörde auf.

#### Zu § 26 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Regelung wird aus Sicht der Vollziehungspraxis abgelehnt, zumal dadurch die Möglichkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, als Sicherheitsbehörden auf ihren Wachkörper zuzugreifen, eingeschränkt erscheint.

#### Zu § 45 Abs. 1 Z 7:

Gegen die vorgeschlagene Regelung spricht, dass selbst geringe Überzahlungen zu einem Mehraufwand der Behörden führen würden, weil Rücküberweisungen Arbeitskapazität binden und ferner Bankspesen anfallen. Die Einziehung einer Bagatellgrenze z.B. in Höhe von EUR 5,-- wird angeregt.

#### Zu § 54b Abs. 2 und 3:

Die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe wird befürwortet. Hingewiesen wird, dass eine Konkretisierung unter Bezugnahme auf die Strafhöhe erforderlich erscheint. Die in Betracht kommenden Einrichtungen sollten definiert werden; ferner wären allfällige Versicherungs-, Aufsichts- und Dokumentationspflichten klar zu regeln. Insgesamt wäre mit einem Mehraufwand der Behörde zu rechnen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

**Nachrichtlich an:**

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. den Freiheitlichen Parlamentsklub
7. den Grünen Klub im Parlament
8. den Parlamentsklub Team Stronach
9. den Klub von Neos
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1 – Landesamtsdirektion, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10
12. das Landesverwaltungsgericht
13. alle Bezirkshauptmannschaften

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.